

Mitteilung
der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Arbeitsbedingungen am Landesflughafen Stuttgart**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 15. November 2012 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/2544 Nr. 11):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. sich dafür einzusetzen, dass den Tochtergesellschaften des Landesflughafens haustarifvertragliche Regelungen mit einem höheren Grundlohn zugestanden werden, u. a. um die Abhängigkeit von der Stückgutentlohnung zu verringern;*
- 2. sich dafür einzusetzen, dass für die Beschäftigten in den Tochtergesellschaften des Landesflughafens vergleichbare soziale Standards erreicht werden;*
- 3. sich dafür einzusetzen, dass die Voraussetzungen für einen einheitlichen Tarifvertrag für alle Bodenverkehrsdienste an deutschen Flughäfen geschaffen werden.*

Bericht

Mit Schreiben vom 15. November 2013 Nr. IV berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die Beschäftigten im Bodenverkehrsdienst bei der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) werden nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) entlohnt. Bei der Baden-Airpark GmbH, Rheinmünster, gibt es keinen Tarifvertrag. Die Entlohnung erfolgt nach Vergütungsgrundsätzen der Geschäftsführung, die an die Regelungen der TVöD und der Praxis bei ähnlichen Verkehrsbetrieben angelehnt sind.

Für die AGS Airport Ground Service GmbH (AGS) ist inzwischen der „Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten vom 1. Oktober 2013 (TV AGS)“ abgeschlossen worden. Der TV AGS ist zum 1. Oktober 2013 in Kraft getreten und kann frühestens zum 30. September 2016 gekündigt werden. Der Tarifvertrag sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

Arbeitszeit:

Mit Inkrafttreten des TV AGS ist bei der AGS eine tarifvertragliche Regelarbeitszeit von 36 Wochenstunden bzw. 155,8 Stunden im Monat eingeführt worden. Der Ausgleich saisonaler Beschäftigungsschwankungen erfolgt über Arbeitszeitkonten. Die Beschäftigten werden unabhängig von den im jeweiligen Monat geleisteten Arbeitsstunden mindestens für ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit bezahlt.

Entgelt:

Die Beschäftigten werden einer von fünf Entgeltgruppen zugeordnet. Jede Entgeltgruppe besteht aus zwei Stufen. Nach zweijähriger Tätigkeit erhält der Beschäftigte das Tabellenentgelt der Stufe 2.

Die Grundlöhne pro Stunde bewegen sich ab dem 1. Oktober 2013 zwischen 9,80 Euro in Entgeltgruppe 1 Stufe 1 und 14,16 Euro in Entgeltgruppe 5 Stufe 2. Zusätzlich erhalten die Beschäftigten Zeitzuschläge für Nachtarbeit sowie die Arbeit an Sonn- und Feiertagen.

Neben diesen garantierten Entgeltbestandteilen sieht der TV AGS ein Leistungsprämienystem vor. Dieses honoriert die Leistung einer Schicht durch Ausschüttungsbeträge für die während der Schicht erledigten Arbeitsvorgänge. Im Leistungsprämienystem sind ausschließlich zusätzliche Entgeltchancen angelegt. Die Beschäftigten sind in jedem Fall durch den Grundlohn und die Zeitzuschläge ihrer Entgeltgruppe für vertraglich vereinbarte Arbeitszeit abgesichert.

Urlaub:

Der haustarifvertragliche Urlaubsanspruch beträgt bei Eintritt 26 Arbeitstage und erhöht sich alle zwei Jahre um einen Tag bis auf höchstens 30 Arbeitstage im Kalenderjahr, der nach achtjähriger Betriebszugehörigkeit erreicht wird.

Zu Ziffer 2:

Die Bezahlung des Mindestlohns von 8,50 Euro pro Stunde ist in der gesamten FSG-Gruppe sichergestellt. Bei der FSG und in allen Tochtergesellschaften der FSG arbeitet die Geschäftsführung konstruktiv und vertrauensvoll mit den Arbeitnehmern und den gewählten Arbeitnehmervertretungen zusammen.

Zu Ziffer 3:

Der Abschluss von Tarifverträgen ist Aufgabe der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände bzw. der Unternehmen als Tarifvertragsparteien. Der Staat besitzt kein Initiativrecht zur Aufnahme von Tarifverhandlungen. Die Tarifvertragsparteien genießen die verfassungsrechtlich geschützte Tarifautonomie. Die Landesregierung hat deshalb bei der Gewerkschaft komba angeregt, über deren Bundesverband die Initiative zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Arbeitgeberseite mit dem Ziel des Abschlusses eines bundesweit gültigen Flächentarifvertrages für die Beschäftigten im Bodenverkehrsdienst auf den deutschen Flughäfen zu ergreifen.

Eine Ausweitung des vorliegenden Haustarifvertrages über eine Allgemeinverbindlicherklärung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf andere deutsche Flughäfen ist nicht möglich. Der räumliche und fachliche Geltungsbereich eines Tarifvertrages kann nachträglich nicht durch eine Allgemeinverbindlicherklärung ausgeweitet werden. Dies liegt insbesondere daran, dass Haustarifverträge nur zwischen Gewerkschaften und einzelnen Arbeitgebern abgeschlossen werden, weshalb diese Regelungen über das jeweilige Unternehmen hinaus prinzipiell keine Wirkung entfalten können. Der Haustarifvertrag der AGS kann damit nicht über den Weg der Allgemeinverbindlicherklärung quasi zu einem landes- oder bundesweit gültigen Flächentarifvertrag umgewandelt werden, sondern entfaltet seine Rechtswirkung unmittelbar nur im Unternehmen.